

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 1500  
Telefax +49 351 564 1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E-KLR-1370/16

Dresden,  
1. Juli 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel – AfD Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/5316**

**Thema: Nachfrage zu Drs. 6/4889 Vorfall mit Asylbewerbern in der freien DPFA-Regenbogenschule-Görlitz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Nach Angaben der Staatsregierung wurde der Sachverhalt polizeilich ausermittelt und der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und weiteren Entscheidung übergeben. Wie stellt sich der in der Vorbemerkung zu Drs. 6/4889 beschriebene Sachverhalt nach Abschluß der Ermittlungen dar?**

Am 4. April 2016 fand der letzte Tag eines Deutschkurses für Flüchtlingsfamilien in der DPFA-Regenbogenschule in Görlitz statt. Eine Kursteilnehmerin war die 42-jährige Beschuldigte M., eine libanesische Staatsangehörige, die an jenem Tage Besuch von ihrem Sohn, dem 19-jährigen Mitbeschuldigten A., hatte. A. ist syrischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Nürnberg. Er begleitete seine Mutter nur an diesem Tag. Im Anschluss an die letzte Unterrichts-



**WANDEL HINTER GITTERN**  
300 Jahre Gefängnis Waldheim  
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

einheit fotografierten – was nicht unüblich war – Kursteilnehmer die örtlichen Gegebenheiten in der Schule.

Gegen Mittag kam eine Personengruppe, bestehend aus den beiden o. g. Beschuldigten sowie zwei Zeuginnen, beim Gang durch die Schule an einem Mädchen-Waschraum vorbei, in dem sich zu dieser Zeit fünf Kinder wuschen bzw. die Zähne putzten. Der Beschuldigte A. fertigte mit einem Smartphone eine Übersichtsaufnahme des Waschraums einschließlich der darin befindlichen Mädchen. Sodann posierte der Beschuldigte A. im Eingangsbereich des Waschraums und wurde dabei von seiner Mutter fotografiert. Anschließend verließ die Gruppe den genannten Bereich.

Unmittelbar nach dem Ereignis wandten sich die Kinder an ihre Erzieherin, woraufhin der Sachverhalt innerhalb der Schule recherchiert und die Beteiligten namhaft gemacht wurden. Drohungen oder sonstige Übergriffe auf die Kinder in dem o. g. Zusammenhang wurden nicht bekannt. Eines der betroffenen Kinder, ein siebenjähriges Mädchen, wurde persönlich durch die Polizei angehört. Demnach habe man „dem Mann“ mitgeteilt, nicht fotografiert werden zu wollen. Gemeinsam mit einem weiteren Kind habe es sich unter dem Waschbecken versteckt; die anderen Mädchen hätten weiter ihre Zähne geputzt. Kurz darauf habe „der Mann“ den Waschraum verlassen.

Am 13. April 2016 wandte sich der Vater eines betroffenen Mädchens wegen des – zuvor dort nicht bekannten – Vorfalles an die Polizei.

### **Frage 2:**

**Welche Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft in dem hier betrachteten Fall getroffen und welche Folgen sind für den oder die Beschuldigten aus dem Vorfall entstanden?**

Die Staatsanwaltschaft Görlitz hat das wegen Verdachts der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 17. Juni 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil der Tatbestand des § 201a StGB nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht erfüllt war.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 22, 33 KunstUrhG nur das Verbreiten von Bildnissen ohne Einwilligung strafbewehrt ist, nicht jedoch deren bloße Anfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow